

STADTGEMEINDE PRESSBAUM

3021, Hauptstrasse 58

<http://www.pressbaum.at>

mail: gemeinde@pressbaum.qv.at

Tel.02233/52232-9 6

Kollaudierungsschrift

Antragsteller/ Ausführende Firma: (Bauführer Tag u. Nacht erreichbar)	
Straßenpolizeiliche Bewilligung (Bescheidkennzahl/Datum):	
Firma bzw. Name:	
Straße, Nr.:	
PLZ, Ort:	
Tel. Nr.:	
Mail:	
Bauführer:	
Handynummer:	
Gemeindestraße/ONr.:	
Geplante Arbeiten (Skizze liegt bei).	

Auflagen der Gemeinde:

Die Aufgraberichtlinien der Marktgemeinde Pressbaum vom 31.01.1997 sind einzuhalten.

Vor Beginn bzw. nach Abschluss der Arbeiten ist zwecks Abnahme das Einvernehmen mit dem Außendienstleiter, Hrn. Hebenstreit unter 0664/84910 37 herzustellen.

Fertigstellung Ausführende Firma

Die Arbeiten wurden
vollendet:

.....

Datum/Firmenstempel

.....

Unterschrift Bauführer/Antragsteller

Abnahme Wirtschaftshof Pressbaum

Die Arbeiten wurden nach den Auflagen der Gemeinde überprüft:

.....

Datum/Stempel

.....

Unterschrift Wirtschaftshof StG Pressbaum

RICHTLINIEN

**für die Veränderung, Aufgrabung und Wiederherstellung von
Straßengrund – öffentliches Gut oder Privateigentum der
Marktgemeinde Pressbaum.
(beschlossen in der Gemeinderatssitzung am 31.01.1997)**

1. Diese Richtlinien gelten für Aufträge der Gemeinde, anderer Einbautenträger und Privater.

2. Grundsätzlich ist ein Ansuchen (formlos oder Vordruck der Gemeinde) zu stellen, dem ein Lage- und Einbautenplan beizuschließen ist, der sich auf einen Fixpunkt bezieht. Die Stufen des Ablaufes sind einzuhalten. **Vor Begehung ist keine Genehmigung und vor Genehmigung keine Bautätigkeit möglich.**

Des weiteren ist bei der Marktgemeinde Pressbaum vor Baubeginn eine Bewilligung nach § 90 StVO für Arbeiten auf oder neben der Straße zu erwirken.

3. Prinzip der Wiederherstellung ist die Ausführung des ursprünglichen Zustandes. Dieser ist bei der Begehung vor oder während der Aufgrabungen einvernehmlich festzustellen (Aufbau und Oberfläche).

Unter nachstehenden Arten des Straßenaufbaues ist zu unterscheiden:

- a) Straßen mit Bitumenbelägen, die nicht älter als 10 Jahre sind;
- b) Straßen mit normgerechtem Unterbau ohne Bitumenbelag, die nicht älter als 10 Jahre sind;
- c) Straßen mit Fahrbahnbelägen, die bereits verschiedene Ausbesserungen aufweisen;
- d) Schotterstraßen ohne normgerechtem Aufbau;
- e) Grünstreifen - Dieser ist mit normaler Aushubmasse aufzufüllen. Die Oberfläche ist mit einer 20 cm starken Humusschicht zu versehen und zu besämen.

4. Grundlage aller Ausführungen sind die technischen Vorschriften der einschlägigen Ö-Normen.

5. Für die Wiederherstellung gelten nachstehende Ausführungsbedingungen:

- a) Belagsflächen sind vorerst in der Künettenbreite zu schneiden;
- b) Künetten im Bereich der Fahrbahnen sind mit wasserdurchlässigem Austauschmaterial, in Lagen von höchstens 30 cm Höhe, sachgemäß zu verdichten;
- c) die vorläufige Instandsetzung der bituminösen Tragschicht in mindestens 10 cm Stärke hat nach neuerlich durchgeführten Längsschnitten mit beiderseitigen Übergriffen von 10 cm zu erfolgen;
- d) die endgültige Herstellung der bituminösen Fahrbahnbeläge hat ca. nach einem Jahr durch Abfräsen von 3 cm des provisorischen Belages unter Einbringung einer 3 cm starken Verschleißschicht mit beiderseitigem Übergriff von je 20 cm zu erfolgen;

3/Kollaudierung zur Erteilung einer straßenpolizeilichen Bewilligung gemäß § 82/1 bzw. §90 StVO

- e) erhalten gebliebene Randstreifen des Belages unter 0,50 m Breite sind zu entfernen und gemeinsam mit der Künettensanierung neu herzustellen;
- f) bei Künetten im Ausmaß von mehr als 1/4 (inklusive Übergriffe) der befestigten Fläche ist der Straßendeckenaufbau in der jeweils halben Breite der Fahrbahn zu erneuern;
- g) bei Künetten im Ausmaß von mehr als 2/3 (inklusive Übergriffe) der befestigten Fläche ist der Straßendeckenaufbau der ganzen Fahrbahn zu erneuern.

6. Ausgebrochene und gerissene Belagsflächen sind mit ausreichendem Längs- und Querübergriff zu sanieren.

7. Bei Künettenverbreiterungen (z.B. Spleißgruben, Auswaschungen und Einbrüchen) ist der Belag in der größten Breite der neuen Verfüllung samt Übergriffen zu erneuern.

8. Künetten, die sich im Bereich bis 1,50 m vom Rand der befestigten Fahrbahn befinden, sind ebenso wie in Punkt 5 b) beschrieben, zu verfüllen und zu verdichten.

9. Werden Einbauten (wie Wasserleitungen, Kanäle, TV-Kabel, Stromleitungen, etc.) im Zuge der Grabarbeiten beschädigt, ist der entstandene Schaden sofort am Gemeindeamt zu melden. Die Kosten der erforderlichen Reparaturleistungen sind vom Verursacher zu tragen.

10. Für alle Leistungen zur Wiederherstellung von Gemeindestraßen gelten bezüglich der Garantie (Haftungszeiten) die Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes und der Ö-Normen.

11. Räumlich und zeitlich koordinierte Aufgrabungen sind anzustreben. Dasselbe gilt für Querungen.

12. Nach einer Wiederherstellung besteht ein Aufgrabverbot von 5 Jahren.

13. Nach einer Neuherstellung besteht ein Aufgrabverbot von 8 Jahren.

14. Vom Aufgrabverbot sind aktuelle Behebungen von Schäden sowie zwischenzeitlich hinzugekommene neue Hausanschlüsse ausgenommen.

Die Wiederverfüllung dieser Aufgrabungsbereiche hat zur Vermeidung von späteren Setzungen mit Mineralbeton zu erfolgen.

Vor Beginn und nach Abschluss der Arbeiten ist das Einvernehmen mit dem Außendienstleiter, Hrn. unter 0664/84 91 0 herzustellen !